

Verwaltungsgericht Köln



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 1

Geschäfts-Nr.:
20 L 1195/13
(Bei Antwort bitte angeben)
Tel.: 0221-2066-0
Durchwahl: 0221-2066-201
Telefax 0221-2066-457

Datum: 20.08.2013

Anlage

Sehr geehrte [REDACTED]

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[REDACTED]
gegen

Land Nordrhein-Westfalen

wird anliegende Zweitschrift mit der Bitte um umgehende Stellungnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung:

Kelz
VG-Beschäftigte
(Maschinell erstellt,
ohne Unterschrift gültig.)

Hausanschrift/Nachtbriefkasten
Appellhofplatz
50667 Köln
Eingang: Burgmauer

U-Bahn:
Haltestelle Appellhofplatz

Geltende Arbeitszeit:
Kernarbeitszeit
Montag bis Donnerstag
8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 14.00 Uhr
www.vg-koeln.nrw.de

**Der Landrat des
Rhein-Erft-Kreises als
Kreispolizeibehörde**



Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis, Postfach, 50124 Bergheim

Selbst 1 von 7

19.08.2013

An das
Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44
50477 Köln

Eingereicht bei der Geschäftsstelle
des VG Köln

am 20.8.13

1 fach
1 Vorw. Vorj.

Aktenzeichen:
(bei Antwort bitte angeben)
ZA13 - 57.02.01- 17/13

Herr Breuer,

Telefon 02233-52-2122

Telefax 02233-52-2009

ZA13.W.Recht.Rhein-Erft-
Kreis
@polizei.nrw.de

Ihr Zeichen: 20 L 1195/13

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

gegen
Land Nordrhein-Westfalen
Az.: 20 L 1195/13

beantrage ich

1. den Antrag der Antragssteller vom 18.08.2013 zurückzuweisen
2. den Antragsstellern die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Gründe:

I. Sachverhalt

Unter dem Logo „ausgeCO₂ht“ ging erstmals am 13.06.13 bei meiner Behörde eine Anzeige zu einer Versammlung unter freiem Himmel nach § 14 VersG ein (Bl. 1 - 4 d. A.). Als Anmelder trat [REDACTED] auf. Als Veranstalter trat die Kampagne „ausgeCO₂ht“ unter einer c/o Anschrift des [REDACTED]

Die Mottos dieser Veranstaltung sollten lauten:

Gegen Braunkohleabbau und –verstromung!

Gegen Zerstörung von Natur- und Kulturlandschaft!

Die Versammlung selber wird als Klimacamp bezeichnet und soll im

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Philipp-Schneider-Str. 8 -10
50171 Kerpen

Telefon 02233-52-0
Telefax 02233-52-3409

poststelle.rhein-erft-kreis
@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/rhein-erft-
kreis

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Kto-Nr.: 966 60
BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:
DE343005000000000 096656
BIC WELADED

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bushaltestelle: Philipp-
Schneider-Straße
Buslinien 920, 922, 966

50

Zeitraum vom 23.08. bis 06.09.2013 und wie in den Vorjahren (2011 und 2012) auf einer Streuobstwiese in 50171 Kerpen im Ortsteil Manheim stattfinden.

Der Anmelder trug weiter vor, sich in Bezug auf die Veranstaltung, die auch als „Klimacamp“ bzw. „Reclaim the fields“ bezeichnet wird, mit der Stadt Kerpen zusammzusetzen um das Veranstaltungskonzept (Bl. 29 – 30, 39 – 40 d. A.) mit der notwendigen Infrastruktur zu besprechen.

Der Anmelder ging also zum damaligen Zeitpunkt selbst davon aus, dass die nunmehr streitgegenständliche logistische Infrastruktur nicht dem Versammlungsrecht unterfällt.

Neben dem Anmelder selber, sollten folgende Personen im Versammlungszeitraum als VersammlungsleiterIn fungieren:



Am 24.06.13 wurde zunächst für den 01.07.13 ein Termin für ein Kooperationsgespräch vereinbart. Dieser musste seitens meiner Behörde verschoben werden. Ein gemeinsamer Termin für das Kooperationsgespräch wurde dann für den 29. Juli 2013 vereinbart.

Im Laufe des Verfahrens erhielt meine Behörde Kenntnis davon, dass am 18.04.13 an die Stadt Kerpen ein Antrag (Bl. 29.d. A.) auf Sondernutzung der Streuobstwiese für das Klimacamp gestellt worden war. Darin kündigt der Veranstalter an, das Klimacamp wie in den beiden Vorjahren durchführen zu wollen und bitte um Erlaubnis und die erforderliche Abstimmung bezüglich der Nutzung der städtischen Flächen und Anlagen.

Im Rahmen einer ersten Lageeinschätzung meiner Direktion Gefahrenabwehr / Einsatz kam diese zum Schluss, dass bei dem überwiegend dem bürgerlichen bzw. dem gemäßigten linksorientierten Spektrum der Umweltschutzszene zuzurechnenden Teilnehmerkreis von einem friedlichen Verlauf der Versammlung auszugehen ist, aber dennoch wie in Vorjahren mit Einzelaktionen wie

- Blockaden auf den Gleisen der Braunkohlebahn und Besetzungen von Betriebsbereichen und –anlagen

gerechnet werden muss. Auf den Internetseiten des Veranstalters wurde bereits dazu aufgerufen, während der sogenannten „Actiondays“ (30.08. – 02.09.) die Betriebsabläufe der RWE Power AG zu stören.

An dem Kooperationsgespräch vom 29.07.13 nahmen seitens des Veranstalters,  (Bl. 31 - 33 d. A.).

Aufgrund der im Koop-Gespäch widerstreitenden Auffassungen, ob das Gesamtvorhaben teilweise als Veranstaltung und teilweise als Versammlung oder insgesamt als Versammlung zu werten sei, erbat sich die Vertreter des Veranstalters Bedenkzeit um die Lage besprechen zu können. Hierzu verweise ich auf Bl. 31 – 33 d. A.

Mit Faxschreiben vom 07.08.13 (Bl. 38. d. A.) nahm der Anmelder, [REDACTED] die Anzeige nach § 14 VersG zurück.

Mit Schreiben vom 11.08.13 (Bl. 38a - 38d d. A.) ging eine neue Anzeige nach § 14 VersG hier ein. Anmelder war [REDACTED] unter der Anschrift [REDACTED]

Diese Anmeldung ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit der Anzeige vom 13.06.2013.

Meine Entscheidung vom 14.08.2013 ist auf Grundlage dieser Anzeige ergangen (Bl. 47 - 54 d. A.). Gegen diese richtet sich der o. a. Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz.

II. Rechtliche Würdigung

1.

Der Antrag hinsichtlich des Hilfsantrages ist bereits unzulässig.

Mittels des einstweiligen Rechtsschutzes kann nur die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Klage bzw. des Widerspruchs wieder hergestellt werden. Die Rechtswidrigkeit kann nicht gleichsam festgestellt werden. Dies kann nur im Rahmen des Hauptsacheverfahrens erfolgen, denn der einstweilige Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO trifft eine vorläufige Regelung i.S.d. Wiederherstellung des Suspensiveffektes der Klage, entsprechend dem Zweck des Verfahrens schnellstmöglichen Rechtsschutz sicher zu stellen. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit und Rechtsverletzung ist ausnahmslos dem Hauptverfahren vorbehalten, vgl. § 113 Abs. 1 VwGO.

2.

Der Antrag ist im Übrigen auch unbegründet.

a.

Soweit die Antragssteller geltend machen, es sei keine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch das Aufstellen von Schlafzelten und einer Infrastruktur gegeben, so trägt diese Rechtsauffassung nicht.

Zum Ersten unterliegen Zelte und die Versorgungsinfrastruktur als nicht integraler Bestandteil der Versammlung nicht der Meinungsäußerung und Meinungsbildung und damit auch nicht dem Schutzbereich des Art. 8 GG, dessen Konkretisierung § 15 VersG darstellt. Denn nicht jede Begleiterscheinung einer Versammlung oder eine für deren Durchführung begehrte Infrastruktur (Zelte, Sitzgelegenheiten, Ver- und Entsorgungseinrichtungen etc.) unterfällt dem Schutzbereich von Art. 8 GG. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn die in Rede stehenden Gegenstände und Hilfsmittel zur Verwirklichung des Versammlungszwecks funktional oder symbolisch für die kollektive Meinungskundgabe wesensnotwendig sind, vgl. Oberverwaltungsgericht

Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. August 2012 – OVG 1 S 108.12 –, juris .

Die Zelte dienen hier gerade nicht der Aussage oder als Mittel der Meinungsäußerung und -bildung, sondern allein als Schlafstätte. Soweit die Antragssteller vortragen, die Zelte seien inhaltsbezogener Bestandteil der Versammlung, weil sie von der Autobahn aus gesehen werden können, die Zelte als Besonderheit Aufsehen erregen in Manhein, man den Ort damit wiederbelebe, aus dem schon Menschen bereits weggezogen sind und damit die noch wohnende Bevölkerung unterstützt werde, indem man auch alle vier Nächte unter anderem Motto schlafen werde, so ist dies nicht ausreichend. Dass jene Zelte von der Autobahn aus auch tatsächlich gesehen werden können, ist eine unsubstantiierte Behauptung der Antragssteller. Im Übrigen erscheint dies aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeit auf der Autobahn und der mangelnden Einsichtnahmemöglichkeit als unmöglich und unglaubhaft, weil die Obststreuwiese durch Pflanzenbewuchs von außen nicht einsehbar ist.

Beweis: Fotos

- Anlage 3 -

Auch erregen nicht die Zelte besondere Aufmerksamkeit, sondern die Versammlung als solche wegen der unmittelbaren Nähe zum Tagebau, so dass es der Zelte gerade nicht bedarf und sie auch nicht die der Versammlung immanente funktionale oder symbolische Bedeutung haben. Auch wird der Ort gerade durch die Anwesenheit der Teilnehmer wiederbelebt und bedarf gerade nicht der Übernachtung in Zelten. Dass dort Menschen bereits weggezogen sind, ist wiederum eine unsubstantiierte Schutzbehauptung. Dass die Antragssteller tatsächlich alle vier Tage unter einem anderen Motto schlafen werden, ist eine nunmehr erstmalig aufkeimende Begründung ihres Vorhabens, welches bei dem Kooperationsgespräch und der Anmeldung nicht thematisiert wurde. Daher scheint dies allein ein „Scheinmotto“ zu sein, um die Zeltübernachtung als vorgeblich wesensnotwendigen Bestandteil der Meinungsbildung und -äußerung zur Überzeugung des Gerichts zu bringen und dahinter den rein logistischen, nicht versammlungsnotwendigen Zweck zu verdecken. Im Übrigen wird durch das Schlafen als solches gerade nicht das Motto der Übernachtung transportiert und ersichtlich. Vielmehr schlafen die Teilnehmer objektiv betrachtet nur. Nicht mehr und nicht weniger. Die Schlafenden sind zudem durch den Aufenthalt im Zelt für Unbeteiligte von außen nicht ersichtlich.

Die Versorgungseinrichtungen dienen allein der Versorgung der Teilnehmer, transportieren allerdings selbst nicht eine Meinung oder Aussage.

Die Zelte und Versorgungseinrichtungen sollen den Teilnehmern allein das - aufgrund der Dauer der Versammlung - andauernde Ausharren am Versammlungsort vereinfachen und sie vor Witterungseinflüssen wie Regen, Kälte etc. schützen, haben aber funktional oder symbolisch keine Verbindung zum Versammlungszweck. Ein Zelt oder eine andere Art der Überdachung, welches lediglich zum Übernachten oder zu sonstigen rein logistischen Zwecken genutzt wird, unterfällt nicht mehr dem Schutzbereich des Art. 8 GG, sondern ist als **Sondernutzung** erlaubnisbedürftig, vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

53

a.a.O., OVG Berlin, Beschluss vom 30. Dezember 2004 - OVG 1 S 86.03 -, Abdruck S. 3 f.; Bayerischer VGH, Beschluss vom 2. Juli 2012 - 10 CS 12.1419 -, Abdruck Rn. 22 ff.; VG Düsseldorf, Beschluss vom 13. Juli 2012 - 18 L 1140/12 -, juris Rn. 10 ff. m.w.Nachw; VG Stuttgart, Beschluss vom 23.08.2006 - 5 K 3128/06.

Da die Antragssteller allerdings auch keine Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung der Fläche als Zelt- und Beherbergungsfläche beantragt haben und die vorgesehene Übernachtung und das Zelten über den Gemeingebrauch hinausgehen dürfte, liegt bereits eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor, weil zu diesem Tatbestandsmerkmal neben dem Erhalt staatlicher Einrichtungen und dem Schutz von Individualrechtsgütern auch die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung gehört. Diese hat auch unmittelbaren Charakter, weil die Antragssteller von ihrem Vorhaben keinerlei Abstand genommen haben, bereits am 20.08.2013 mit dem Aufbau der Zelte begonnen werden soll und auch ihre Internetseite sich mit nur einem alkohol- und drogenfreien Zelt rühmt.

Beweis: Abdruck der Internetseite

der Antragssteller <http://www.ausgeco2hlt.de/klimacamp/camp-2013/auf-dem-camp/alkohol-und-drogen-auf-den-camps/>.

- Anlage B 2 S. 5 -

Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die öffentliche Sicherheit bereits gefährdet. Zum Einen werden von den Antragsstellern Verstöße gegen das BtMG offensichtlich geduldet und sind explizit erwünscht. Zum Anderen zeigt dies aber auch, dass die Zelte gerade nicht der Meinungsbildung und -äußerung, somit dem Versammlungszweck dienen, sondern anderen, nicht versammlungsimmanenten Zwecken.

Soweit die Antragssteller die Zelte und Versorgungseinrichtungen mit der Notwendigkeit begründen, Mannheim verfüge nur über eine unzureichende Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz und fehlende Unterbringungs- und Einkaufsmöglichkeiten, ist dies unzutreffend. Es stellt wiederum nur eine unsubstantiierte Behauptung dar, wenn die Antragssteller geltend machen, es würden einkommensschwache Personen oder Menschen mit körperlichen Einschränkungen an der Versammlung teilnehmen und dem Ort fehle die notwendige Infrastruktur. Dies scheint auch schwerlich nachvollziehbar, wenn doch die Teilnehmer aus dem ganzen Bundesgebiet u. a. mit dem Fahrrad anreisen. Dafür ist einiges an körperlichen und finanziellen Voraussetzungen notwendig. Zudem ist die behauptete, mangelnde Verkehrserschließung dem selbst gewählten Versammlungsort geschuldet. Wenn die Antragssteller den Ort selbsttätig wählen, müssen sie auch die vorzufindenden Gegebenheiten hinnehmen. Ferner ist es den Teilnehmern durchaus zuzumuten einige, wenige Kilometer zum Einkaufen und Übernachten in Kauf zu nehmen, wenn sie doch zuvor eine erhebliche Wegstrecke (auch mit dem Fahrrad) an den hiesigen Versammlungsort auf sich genommen haben.

Letztlich rufen die Antragssteller bewusst und gewollt gezielt dazu auf, „vier Tage lang den reibungslose Ablauf der Braunkohleinfrastruktur mächtig durcheinander zu bringen“ mittels Aktionen des zivilen

Ungehorsams und direkte Aktionen gegen die Kohleinfrastruktur.“ So weisen sie insbesondere darauf hin dass es „bereits in den vergangenen Jahren zeitgleich zum Klimacamp mehrere Aktionen“ unter anderem „mehrere Schienenblockade der Kohlebahn“ gab.

Beweis: Abdruck des Aufrufes der Internetseite
der Antragssteller
([http://www.ausgeco2hlt.de/klimacamp/
mitmachen/aufruf/](http://www.ausgeco2hlt.de/klimacamp/mitmachen/aufruf/))

- Anlage 2 S. 4 -

Damit wollen die Antragssteller, wie bereits in den vergangenen Jahren, den geordneten Betrieb der RWE gezielt stören. Damit greifen sie vorsätzlich in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der RWE ein, welcher durch Art. 14 GG geschützt ist, sowie in die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 GG. Damit ist wiederum die öffentliche Sicherheit gefährdet, weil Individualrechtsgüter anderer unmittelbar gefährdet und betroffen sind. Auch hierbei liegt eine unmittelbare Gefährdung gem. § 15 VersG vor. Dafür ist erforderlich, dass die Gefährdung nach dem gewöhnlichen Ablauf der Dinge unmittelbar bevorsteht, der Eintritt der Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit in aller Kürze zu erwarten ist. Die Prognose muss dabei auf "erkennbaren Umständen" beruhen, vgl. VG Köln, Beschluss vom 31. Mai 2002 – 20 L 1300/02 –, juris. Da die Antragssteller hier gezielt zu störenden Maßnahmen gegen den Betrieb der RWE aufrufen und somit gerade die Absicht verfolgen dieses Ziel zu erreichen und aus den Vorjahren jedes Mal zum Zeitpunkt der Versammlung solche Vorgehensweisen festzustellen waren, - im letzten Jahr mussten mit erheblichem finanziellen und logistischen Aufwand die Sicherheit der Campteilnehmer wiederhergestellt und Schienenblockaden gelöst werden -, ist auch in diesem Jahr mit störenden Aktionen zu rechnen.

Darüber hinaus ruft der o.g. Internet-Auftritt des Veranstalters geradezu dazu auf, dass Teilnehmer für den Aufbau ihrer Infrastruktur und Zelte in erheblichem Umfang Hilfsmittel wie Messer, Schaufeln, Haken sowie nicht näher präzierte Baumaterialien etc. benötigen und in den Veranstaltungsraum mitbringen sollen.

Dies sind Gegenstände die dem § 27 VersG unterfallen und auch für die angepriesenen „Aktionstage“ gezielt gegen den Betrieb der RWE verwendet werden. Konkrete Gefahrenlagen können auch nicht gezielt bekämpft werden, wenn sich die Teilnehmer versteckt und uneinsehbar in Zelten aufhalten.

Abschließend wird klargestellt, dass Punkt 9 der Verfügung vom 14.08.2013 nicht, wie die Antragssteller meinen, für die Versammlung notwendig i. S. e. integralen Bestandteils sind, sondern sie dienen der Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, die unmittelbar gefährdet wird, wenn jeder Teilnehmer sich an der Stelle entleert, an der er sich befindet. Öffentliche Ordnung ist die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird. Bei einem Auflauf von ca. 600 Teilnehmern ist die

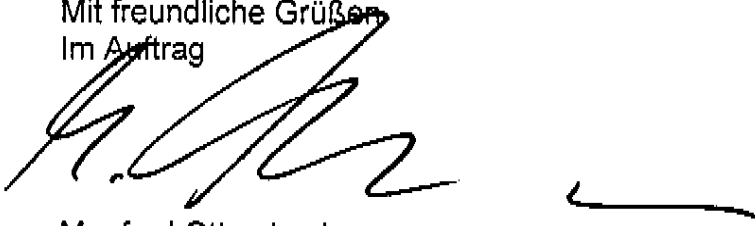
Gesundheit sowie ein gedeihliches Miteinander und damit die öffentliche Ordnung unmittelbar gefährdet. Zudem dient dies dem Umweltschutz.

b.

Zum Zweiten ist den Antragsstellern im Rahmen des Kooperationsgespräches bereits mitgeteilt worden, dass diesseits Unterstützung bei der Durchführung der Versammlung und Veranstaltung erfolgen soll und somit den Interessen der Antragssteller Rechnung getragen wird. Daher ist den Antragsstellern erläutert worden, dass für die Veranstaltung (Musik, Alkoholausschank, Versorgung mit Lebensmitteln) ein entsprechender Antrag zu stellen ist und die entsprechenden Anlaufstellen wurden erläutert. Nachdem den Antragsstellern allerdings der erhöhte Aufwand deutlich wurde (z.B. Beauftragung eines gewerblichen Sicherheitsunternehmens, Bereitstellung von Toiletten etc.) versuchten sie unter dem Deckmantel des Versammlungsrechts die einschlägigen Rechtsfolgen zu umgehen. Das Versammlungsrecht ist allerdings kein Rechtfertigungsgrund für jegliche Form der Veranstaltung, die nicht Versammlung ist. Vielmehr haben die Antragssteller die Kooperationsbereitschaft meiner zuständigen Direktionen unberücksichtigt gelassen.

Soweit noch weiterer Sachvortrag für erforderlich gehalten wird, wird um entsprechenden Hinweis gebeten.

Mit freundliche Grüßen
Im Auftrag



Manfred Ottersbach
Kreisverwaltungsdirektor

Anlagen:

- Anlage 1 (Verwaltungsvorgang S. 1-65)
- Anlage 2 (Abdruck der Internetseite der Antragssteller S. 1-6)
- Anlage 3 (Fotos der Versammlungsortlichkeit; Stand 19.08.13)